

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Datum	Öffentlichkeit / Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

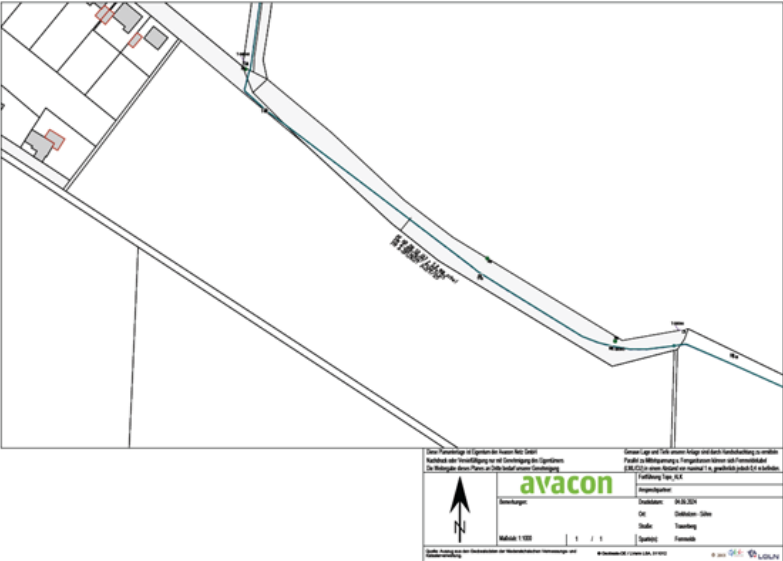
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
002a	Avacon AG (Salzgitter) Schreiben vom 05.09.2024	„Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die Hinweise im Anhang zum Schutz der betroffenen Fernmeldeleitung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Ausbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.
002a		Anhang „Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung	

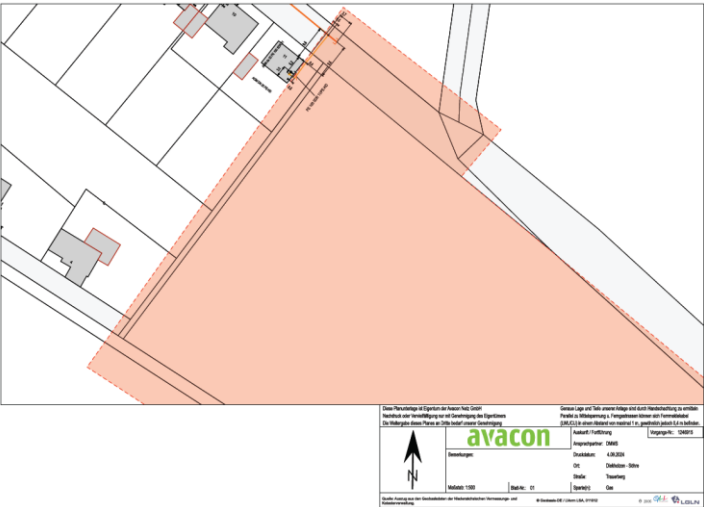
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.“ 	

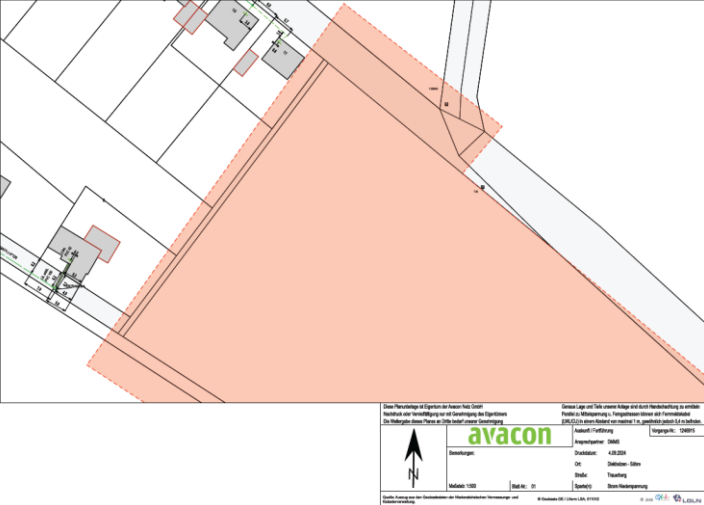
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag																																																																				
002b	Avacon AG (Sarstedt) Schreiben vom 04.09.2024	„Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Leitungen der Avacon Netz GmbH. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table><tr><td>Indexplan:</td><td>☒</td><td>Legende:</td><td>☒</td><td>Merkblatt zum Schutz der</td><td>☒</td></tr><tr><td>Anfrageübersic</td><td>☐</td><td>Nutzungsbestimmung</td><td>☐</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☐</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> <table><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr><tr><td>Wasser:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gas:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Gas-FG:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-BL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☒</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></table> Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Plan- auskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hin- weise auf Seite 3), das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beigefügten Pläne.“	Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒	Anfrageübersic	☐	Nutzungsbestimmung	☐			Skizze:	☐					Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Wasser:	☐	☐	☐	☒	Gas:	☒	☐	☐	☐	Gas-FG:	☐	☐	☐	☒	Strom-BL:	☐	☐	☐	☒	Strom-NS:	☒	☐	☐	☐	Strom-MS:	☐	☐	☐	☒	Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	Die Hinweise auf die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vorhandenen Gas- und Strom-NS-Leitungen werden zur Kenntnis genommen.
Indexplan:	☒	Legende:	☒	Merkblatt zum Schutz der	☒																																																																		
Anfrageübersic	☐	Nutzungsbestimmung	☐																																																																				
Skizze:	☐																																																																						
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																																			
Wasser:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Gas:	☒	☐	☐	☐																																																																			
Gas-FG:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-BL:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐																																																																			
Strom-MS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒																																																																			
Telekommunikation:	☒	☒	☐	☐																																																																			
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																																			

**Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen**

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag																								
002b		Anhang Gas  <table border="1" data-bbox="889 804 1211 906"> <tr> <td colspan="2">Dieses Planblatt ist Eigentum der Firma avacon. Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung der avacon AG ist ausdrücklich untersagt.</td> <td colspan="2">Geben Lage und Maßstab an. Die genaue Lage ist durch die Verbindungslinie zu verdeutlichen. Die genaue Lage ist durch die Verbindungslinie zu verdeutlichen.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">avacon</td> <td colspan="2">Vorgabe: 1:1000</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Druckmaß: 4,0/3,0m</td> <td colspan="2">Anzahl: 1 Blatt</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Ort: Datteln</td> <td colspan="2">Datum: 10.10.2023</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Blatt: 1</td> <td colspan="2">Blatt: 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Blatt: 1</td> <td colspan="2">Blatt: 1</td> </tr> </table>	Dieses Planblatt ist Eigentum der Firma avacon. Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung der avacon AG ist ausdrücklich untersagt.		Geben Lage und Maßstab an. Die genaue Lage ist durch die Verbindungslinie zu verdeutlichen. Die genaue Lage ist durch die Verbindungslinie zu verdeutlichen.		avacon		Vorgabe: 1:1000		Druckmaß: 4,0/3,0m		Anzahl: 1 Blatt		Ort: Datteln		Datum: 10.10.2023		Blatt: 1		Blatt: 1		Blatt: 1		Blatt: 1		
Dieses Planblatt ist Eigentum der Firma avacon. Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung der avacon AG ist ausdrücklich untersagt.		Geben Lage und Maßstab an. Die genaue Lage ist durch die Verbindungslinie zu verdeutlichen. Die genaue Lage ist durch die Verbindungslinie zu verdeutlichen.																									
avacon		Vorgabe: 1:1000																									
Druckmaß: 4,0/3,0m		Anzahl: 1 Blatt																									
Ort: Datteln		Datum: 10.10.2023																									
Blatt: 1		Blatt: 1																									
Blatt: 1		Blatt: 1																									

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
002b		Anhang Strom-NS 	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
003	BAIUDBw Referat Infrastruktur I 3 Schreiben vom 03.09.2024	„... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechts- lage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Ein- wände.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
006	Bundespolizei- direktion Hannover Schreiben vom 17.09.2024	„... die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
008	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Nord, PTI 21 Schreiben vom 25.09.2024	„... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Seitens der Telekom bestehen gegen Vorentwurf des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 Solarpark am Trauerberge, sowie Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekholzen grundsätzlich keine Bedenken. Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten. Wir bitten unsere verspätet abgegebene Stellungnahme zu entschuldigen!“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird wunschgemäß über weitere Planungsaktivitäten benachrichtigt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
009	Gasunie Deutschland Schreiben vom 06.09.2024	„Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind. <u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u> Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportaal BIL ein -> https://portal.bil-leitungsauskunft.de BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 115 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL. Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
012	Harzwasser- werke Schreiben vom 04.09.2024	„... die Harzwasserwerke GmbH betreiben im markierten, genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen. Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
015a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 03.09.2024	„... hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer E-Mail: Bauleitplanung der Gemeinde Diekhöfen - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Ihr Anliegen wird derzeit bearbeitet. Unsere Antwort erhalten Sie per E-Mail, spätestens zum Ende der angegebenen oder der für das Verfahren geltenden Frist. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass – je nach Einordnung der Anfrage – für die Bearbeitung Kosten nach Zeitaufwand gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) und entsprechender länderspezifischer Regelungen oder Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) anfallen können. Anfragen von Privatpersonen oder Unternehmen im Zusammenhang mit der Planung von Bauvorhaben, der Wertermittlung oder dem Kauf/Verkauf von Grundstücken o.ä. werden als Anfragen zu Umweltinformationen gem. UIG eingeordnet. Für Beteiligungen seitens der Bauaufsichtsbehörde bei Bauvoranfragen (§73 NBauO) oder im Baugenehmigungsverfahren (§69 Abs. 3 Nr. 2 NBauO) werden für die fachbehördliche Stellungnahme Gebühren nach BauGO (nach Zeitaufwand) erhoben. Informationen zu diesen Anfragen sowie Hinweise zum Kostenrahmen finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de -> Wir über uns und Service -> Bauvorhaben. Wir weisen darauf hin, dass wir für die umfassende Bearbeitung alle in unserem Hause vertretenen und ggf. relevanten Belange prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Teilen Sie uns bitte unverzüglich mit, sofern Sie die weitere Bearbeitung Ihres Anliegens nicht wünschen. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie die ggf. entstehenden Kosten des Verfahrens übernehmen. Haben Sie uns innerhalb eines Verfahrens als Träger öffentlicher Belange oder Fachbehörde eine Mitteilung oder Information gesendet, z.B. Abwägungsergebnisse oder Vorbescheide, antworten wir nur, wenn erforderlich, in einer separaten E-Mail.“	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
015b	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 27.09.2024	„... anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Bauleitplanung der Gemeinde Diekholzen, Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans Diekholzen und des Bebauungsplans Söhre Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, hier: Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.“	Den Hinweisen bezüglich der besonderen Aufbereitung der Planungsunterlagen und der Erstellung individueller Beteiligungsunterlagen im weiteren Verfahren wird nicht gefolgt. Die Beteiligungsunterlagen werden für alle Träger öffentlicher Belange gleich aufbereitet.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
015c	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 27.09.2024	Baugrund Im Untergrund des Planungsgebietes sind bereits gelände- oberflächennah anstehende lösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper (Gipskeuper) zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im Planungsbereich und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, ist dem Planungs- gebiet formal die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Photovoltaik- anlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, bei den Baugrunderkundungen insbesondere auf Sulfatgesteine oder Hinweise auf Subrosion zu achten. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Baugrunderkundungen, sind gegebenenfalls die Gründungen der Photovoltaikanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungs- konstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sicherge- stellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/ .	Baugrund Die Hinweise zum Baugrund und zur Erdfallgefährdung wer- den zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das Plange- biet der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen ist, wird in der Begründung ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieur-geologie. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrund-verhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-unter-suchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photo-voltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren. Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau	Boden Die allgemeinen Hinweise zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung wird eine Begründung mit Um-weltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet, in der die Be-lange des Schutzgutes Boden umfassend berücksichtigt wer-den.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind. Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®-Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Ver-	Bodenschutz in der Planung von PV-FFA Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist Ziel der Gemeinde Diekhöfen, Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen sowie auf Flächen auf oder an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen zu installieren. Bereits versiegelte Flächen, die für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV-Anlage) geeignet sind, stehen in Söhre nicht zur Verfügung. Die Realisierung von Dachflächen-PV-Anlagen hängen von vielen unternehmens- bzw. haushaltsbezogenen Einzelentscheidungen ab. Hier kann nur ein geringer Flächenanteil realisiert werden, mit dem die Zielvorgabe des NKlimaG nicht zu erreichen ist Mit der Planung werden rd. 2,6 ha Fläche für die Errichtung einer FFPV-Anlage in Anspruch genommen. Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit werden nicht in Anspruch genommen. Wie in der Vorentwurfsbegründung bereits ausgeführt, beträgt nach der Bodenschätzungskarte Niedersachsen 1: 5000 (BS5), erhoben durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), die Bodenzahl im Plangebiet 42. Damit nimmt das Plangebiet Flächen mit einem eher geringen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial in Anspruch. Es werden keine Flächen beansprucht, für die ein raumordnerischer Vorbehalt für die Landwirtschaft besteht.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		fügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung. Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht. Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über § 9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind	Eine landwirtschaftliche Folgenutzung ist für die Fläche nicht vorgesehen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden. Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen. Bodenschutz beim Bauen In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von	Der Anregung einer versiegelungsarmen Gestaltung wurde gefolgt. Wie bereits in der Vorentwurfsplanung dargelegt, ist die zulässige Versiegelung auf ein geringes Maß begrenzt: Auf 14.850 m² sind nur freistehende, aufgeständerte Solarmodule zulässig. Die Modultische sind ohne flächige Fundamente z. B. mittels Stahlprofile in den Boden zu rammen oder zu schrauben, so dass die Versiegelung des Bodens auf eine punktuelle Versiegelung beschränkt bleibt. Die Versiegelung durch bauliche Nebenanlagen darf 100 m² nicht überschreiten. Bodenschutz beim Bauen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Boden erfolgt im Rahmen der Ausarbeitung der Entwurfsfassung im Umweltbericht. Dort wird auf einschlägige DIN-Normen im Kontext von Erdarbeiten verwiesen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zu den aufgeführten DIN-Normen wie folgt aufgenommen: <i>„Um den Funktionsverlust der Böden während der Baumaßnahmen zu vermindern, sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtung vorzunehmen. (Bau-)Abfälle, Fremd- und Störstoffe sind nicht in den Bodenkörper einzubringen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere</i>

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial. Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist	<i>folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben", DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten", DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial". Auf den sorgfältigen Umgang mit Oberboden gemäß DIN 18915 und DIN 19731 wird hingewiesen."</i>

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage. Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich sind im Rahmen der Ausbau- und Erschließungsplanung die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz zu beachten. Die Entscheidung für eine bodenkundliche Baubegleitung wird ebenfalls auf dieser Ebene getroffen. Der Hinweis auf DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ wird in den Bebauungsplan aufgenommen (s.o.). Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Böden im Plangebiet gegenüber Bodenverdichtung empfindlich sind. Der Umweltbericht enthält einen entsprechenden Hinweis.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.“	Hinweise Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind für das Vorhaben nicht relevant. Die allgemeinen Hinweise bezüglich der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
016	Landkreis Hildesheim Schreiben vom 02.10.2024	„Der Landkreis Hildesheim nimmt zu den von ihm zu vertretenden öffentlichen Belangen wie folgt Stellung: 1. Denkmalschutz <u>Baudenkmalpflege:</u> Bei dem o.a. Gebäude bzw. Grundstück handelt es sich nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Mit Auflagen zum Umgebungsschutz ist demnach nicht zu rechnen. <u>Archäologie:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine archäologischen Fundstellen auf dem Plangebiet oder in direkter Nachbarschaft bekannt. Allerdings ist südöstlich des Plangebietes ein Hortfund (Röderhof FStNr. 4) kartiert, sowie nordwestlich des Plangebietes eine eisenzeitliche Siedlung (Söhre FStNr. 3). Von archäologischen Funden und Befunden ist demnach prinzipiell auszugehen. Eine abschließende Beurteilung zu den bodendenkmalrechtlichen Belangen kann erst nach Vorlage einer konkreten Eingriffsplanung erfolgen. Es wird daher auf die Genehmigungspflicht sämtlicher Erdarbeiten nach §§ 10 und 13 NDSchG i.V. mit §§ 14 und 35 NDSchG hingewiesen. 2. Bauordnung Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Solarpark Am Trauerberg" der Gemeinde Diekholzen, OT Söhre bestehen aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, jedoch werden folgende Anregungen vorgebracht:	1. Denkmalschutz <u>Baudenkmalpflege:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 3 NDSchG handelt. <u>Archäologie:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass von archäologischen Funden und Befunden prinzipiell auszugehen ist. Ein entsprechender Hinweis sowie der Hinweis auf §§ 10 und 13 NDSchG i.V. mit §§ 14 und 35 NDSchG wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen. 2. Bauordnung

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		2.1 Eine ausreichende verkehrliche Erschließung ist zu gewährleisten. 2.2 Gem. der textlichen Festsetzungen aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan ist unter Pkt. 3 "Hohe der baulichen Anlagen" Folgendes zu entnehmen: • Pkt. 3.2: Für Nebenanlagen (z.B. Trafostation, Wechselrichter) darf eine Höhe von 3,00 m über der Oberkante der jeweiligen natürlichen Geländeoberfläche nicht überschritten werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist die Einfriedung der Anlage sowie Kameramasten. • Pkt. 3.3: Die Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Ein Abstand von mindestens 0,15 m zur Geländeoberkante ist einzuhalten. Die hier aufgeführten Formulierungen insbesondere bezüglich der Höhe der Einfriedungen sind unklar definiert. Gem. § 5 Abs. 8 NBauO Abstand brauchen nicht zu halten: Nr. 1. Stützmauern, Aufschüttungen und Einfriedungen, auch wenn diese zugleich einem weiteren Zweck dienen, insbesondere der Nutzung als Solarenergieanlage,	2.1 Die Erschließung erfolgt über die Straße „Trauerberg“, die mit einer Gesamtbreite von 9,50 m bzw. einer asphaltierten Fläche von ca. 4,5 m dafür ausreichend dimensioniert ist. 2.2 Zu textlicher Festsetzung 3.2: Die Höhe von Einfriedungen wird mit textlicher Festsetzung 3.3 auf 2,50 m begrenzt. Die Ausnahme der Höhenbegrenzung für Einfriedungen unter 3.2 wird entfernt. Zu textlicher Festsetzung 3.3: Die textliche Festsetzung zur Höhe der Einfriedungen wie folgt präzisiert: <i>„3.3 Die Einfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Die Unterkante der Einfriedung muss mindestens 0,15 cm über der gewachsenen Geländeoberfläche liegen, um Kleintieren Wanderbewegungen zu ermöglichen.“</i> Für den Fall, dass die Einfriedungen mit Höhen über 2,00 m errichtet werden, erfolgt in der Begründung der Hinweis auf die Abstandsregelungen sowie die Genehmigungspflicht der NBauO bei Höhen über 2,00 m.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		a) in Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Höhe von nicht mehr als 3m, jedoch von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebiets liegt, nur solche mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m, und b) außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m Im vorliegenden Verfahren wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Die im § 5 NBauO festgesetzten "Erleichterungen" zur Abstandsunterschreitung der Einfriedungen treffen ausschließlich bei dem Punkt Nr. 1 b) – also die maximale Höhe der Einfriedungen, die ohne Abstand zur Grenze errichtet werden sollen, beträgt 2,00 m gemessen von der gewachsenen Geländeoberfläche. Auch die Formulierung unter Pkt. 3.3. "Ein Abstand von mindestens 0,15 m zur Geländeoberkante ist einzuhalten" muss zwingend begründet werden. Somit sind die Punkte 3.2 und 3.3 des Vorentwurfs (Textliche Festsetzungen) entsprechend zu korrigieren, anzupassen (i.V.m. NBauO) und eindeutig als Festsetzung zu definieren. Die Einfriedungen höher als 2,00 m sind verfahrenspflichtig also genehmigungsbedürftig (siehe § 60 NBauO	Unter Punkt 5.2 „Höhe über GOK“ der Vorentwurfsbegründung ist ausgeführt, dass der festgesetzte Mindestabstand von 0,15 cm zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der Einfriedung dazu dient, eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu ermöglichen. Die textliche Festsetzung wird um die Begründung ergänzt (s. o.).

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Anhang Pkt. 6.1.). Zudem müssen sie einen Abstand von der Grenze wahren. 3. Vorbeugender Brandschutz Folgende Auflagen und Hinweise bitte ich in den Bescheid aufzunehmen: 3.1 Zu dem Baufeld müssen gemäß § 4 NBauO sowie § 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge angelegt werden. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mindestens 3,00 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16 t-Fahrzeuge befestigt sein. 3.2 Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung SO (Freiflächenphotovoltaikanlage) im Umkreis von 300m zu jeder baulichen Anlage für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von mind.800 l/min (48 m³/h) zur Verfügung gestellt werden. Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen. Die baulichen Anlagen dürfen für den Erstangriff nicht weiter als 80 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mindestens 600 l/min aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.	3. Vorbeugender Brandschutz Die Hinweise 3.1 bis 3.3 zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		3.3 Wenn die erforderliche Löschwassermenge durch die Hydranten nicht sichergestellt werden kann, muss dementsprechend ein unterirdischer Löschwasserbehälter gem. DIN 14230 hergestellt werden. Hierfür wäre ein gesonderter Bauantrag erforderlich. 4. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Ich verweise auf die Zuständigkeit des Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim. 5. Untere Bodenschutzbehörde Die Darstellung der bodenschutzfachlichen Belange sowie der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden sind unzureichend. Es ergeht seitens der Unteren Bodenschutzbehörde die Anregung, dass die Darstellung der bodenschutzfachlichen Belange sowie die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden in Form einer entsprechend zeitgemäßen fachlichen Betrachtung dargestellt werden, auf deren Basis auch Möglichkeiten zur Begrenzung bzw. Minderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergehen. 6. Untere Naturschutzbehörde Zur Festsetzung Nr. 7 "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung" ist zu ergänzen, dass ausschließlich Pflanzen gebietseigener Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Harz" zu verwenden sind.	4. Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 5. Untere Bodenschutzbehörde Der Anregung wird gefolgt. Die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans enthielt noch keinen Umweltbericht. Der Umweltbericht, in dem die Belange des Umweltschutzes und damit auch des Schutzgutes Boden beschrieben und bewertet werden, wird der Entwurfsfassung beigelegt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden zur Entwurfsfassung fachgerecht ermittelt und bewertet; Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens werden aufgezeigt. Kompensationsmaßnahmen werden aus den mit der Planung verbundenen Eingriffen abgeleitet. 6. Untere Naturschutzbehörde Der Anregung, ausschließlich Pflanzen gebietseigener Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 "Westdeutsches Bergland und Harz" zu verwenden, wird im Grunde gefolgt. Das Vorkommensgebiet 4 trägt die Bezeichnung „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“. Das Vor-

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		In der Begründung zum Bebauungsplan (Umweltbericht) wird eine Thematisierung des Schutzgutes "Landschaftsbild" vermisst, was im Rahmen der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unverzichtbar ist. Ich bitte hierzu um entsprechenden Nachtrag einschließlich ggf. daraus abzuleitender Empfehlungen/Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe. 7. Untere Wasserbehörde-Team E- Allg. Wasserrecht Vor Umsetzung der Maßnahme ist für den Maschendrahtzaun und das Kabel entlang des Gewässers dritter Ordnung (Flurstück 249 der Flur 2 der Gemarkung Söhre) ein Antrag nach § 57 NWG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Gleiches gilt für ggf. geplante Versickerungsmaßnahmen für das Niederschlagswasser. Die Hinweise in der B-Plan-Begründung in Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 4 NWG und zur extrem hohen Wassererosionsgefährdung des Standortes werden später im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.	kommensgebiet 4 wird in der Entwurfsfassung dementsprechend „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ benannt. Die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans enthielt noch keinen Umweltbericht. Dieser wird erst Teil der Begründung zur Entwurfsfassung. Dort werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und damit auch auf das Landschaftsbild beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zeigt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf. Kompensationsmaßnahmen werden aus den mit der Planung verbundenen Eingriffen abgeleitet. 7. Untere Wasserbehörde-Team E- Allg. Wasserrecht Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird um die Hinweise auf den 3 m Gewässerrandstreifen und die erforderlichen Anträge bei der Unteren Wasserbehörde für die Errichtung baulicher Anlagen wie Zäune und die Verlegung eines Kabels innerhalb dieser 3 m wie folgt ergänzt: <i>„Innerhalb des Flurstücks 249 der Flur 2 der Gemarkung Söhre verläuft ein Gewässer III. Ordnung. An diesem befindet sich ein 3 m breiter Gewässerrandstreifen nach § 58 NWG i.V.m. § 38 WHG. Für die Errichtung einer Einfriedung oder anderer Anlagen, der Verlegung eines Kabels innerhalb</i>

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Ansprechperson für Nachfragen in der Unteren Wasserbehörde ist für diesen Bereich Herr Peter Probst (E-Mail Peter.Probst@landkreishildesheim.de / Tel. 05121- 309 4131). 8. Kreisentwicklung und Infrastruktur Relevante Belange der Raumordnung wurden in der Begründung behandelt. Keine Anregungen und Hinweise seitens der Raumordnung. 9. Städtebau / Planungsrecht 9.1 Unter Punkt 3.8 der Begründung wird in Bezug auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Diekholzen darauf hingewiesen, dass ein "Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen" der Nefio GmbH Hannover (09/2023) sowie die "Analyse der Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Diekholzen" der Nefio GmbH Hannover (05/2023), mit Aktualisierung von 05/2024 vorliege. In der Begründung wird nicht auf die dort untersuchten Flächen und die Standortanalyse eingegangen und es erfolgt hier keine Begründung für die Auswahl der hier in Rede stehenden Fläche, so auch nicht in der parallel aufgestellten 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen. Es wird zwar erwähnt, dass privilegierte Flächen i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB	<i>des Gewässerrandstreifens ist ein Antrag nach § 57 NWG bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.“</i> 8. Kreisentwicklung und Infrastruktur Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 9. Städtebau I Planungsrecht 9.1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Fläche des Plangebietes für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage wird unter Punkt 4.2 „Standortwahl“ erläutert. Die Begründung der Standortentscheidung wird im Rahmen der Entwurfsfassung vertieft. Die grundsätzliche Standortentscheidung wird auf Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und dort begründet.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		gesondert ausgewiesen werden, jedoch wird auch nicht auf diese privilegierten Flächen eingegangen. Die Förderung regenerativer Energien liegt ohne Frage im allgemeinen öffentlichen Interesse, dementsprechend ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB bei Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere auch zu berücksichtigen und kann eine entsprechende Bauleitplanung grundsätzlich begründen. Im Rahmen ihrer Planungshoheit ist die Gemeinde bei der Aufstellung von Bauleitplänen allerdings an die Grundsätze des BauGB gebunden: Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Gemäß Absatz 3 1. Halbsatz dieser Vorschrift haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. In diesem Zusammenhang muss insbesondere der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerte Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen Berücksichtigung finden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		Die unter 4.2 „Standortwahl" getroffene Aussage, dass sich die Flächen des Plangebiets im Bereich der Potenzialfläche Solar befinden und über "Gunstkriterien" verfüge, ist im Rahmen der Standortabwägung nicht hinreichend begründet. Vielmehr verdeutlicht insbesondere die Aussage, dass diese rd. 2,6 ha große Änderungsbereich allein die Vorgaben des NKiimaG nicht abdecke, die Notwendigkeit eines gesamtstädtebaulichen Konzepts. Somit wird mit Hinweis auf die Anforderungen des § 1a BauGB angeregt, das dem gesamten Gemeindegebiet innewohnende Potenzial für eine Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich zu ermitteln, zu bewerten und entsprechend in die Abwägung zustellen, die Auseinandersetzung insbesondere mit diesem Standort in der Begründung und entsprechend den rechtlichen Anforderungen darzulegen und ein gesamtstädtebauliches Konzept für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln. Auf meine Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen wird somit entsprechend verwiesen.	Der zügige Ausbau erneuerbarer Energien erlangt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine zunehmend größere Bedeutung. Der Hinweis, dass die auf rd. 2,6 ha geplante Solaranlage allein nicht die Vorgaben des NKlimaG abdeckt – sofern die Zielvorgabe der Ausweisung von 0,5 % der Landesfläche für FFPV-Anlagen in Niedersachsen als Maßgabe für die Gemeinde Diekholzen verstanden wird – sollte vielmehr das Erfordernis verdeutlichen, diesen (geeigneten) Standort für die Errichtung eines Solarparks in Anspruch zu nehmen. Das Vorhaben entspricht den aktuellen bundes- und landespolitischen Zielsetzungen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu erhöhen und zu beschleunigen. Der Anregung, ein gesamtstädtebauliches Konzept für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet zu entwickeln, wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark am Trauerberge“ im Zusammenhang mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen nicht gefolgt. Das Plangebiet ist als Standort gut geeignet, so dass die Gemeinde den geplanten Eintritt in das Bauleitplanverfahren unabhängig von einem gesamträumlichen Entwicklungskonzept für vertretbar hält, um der Zielsetzung einer schnellen Energiewende auch Ausdruck zu verleihen. Eine Verfügbarkeit von weiteren, gemäß der Nefino-Studie als geeignete identifizierten Standorten in der näheren Umgebung von Söhre ist zurzeit nicht absehbar.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		9.2 Die in der Planzeichnung festgesetzte Höhe OK und UK, die die Maximale Höhe der Oberkante und die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule über Geländeoberkante (GOK) bemisst, ist unklar bestimmt. Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. hier gewählte Definition des unteren Bezugspunktes ist zu unbestimmt. Um einen rechtmäßigen Vollzug des Bebauungsplanes gewährleisten zu können bedarf es einer eindeutigen Bestimmung, die kein Interpretationsspielraum ermöglicht (z.B. höchster oder niedrigster Schnittpunkt gewachsenes Gelände vor Baubeginn mit aufgehendem Bauteil des Baukörpers). Tatsächlich ist es in der Rechtsprechung umstritten, ob die natürliche Geländeoberfläche sich wegen ihrer Unbestimmtheit als Bezugspunkt eignet; denn sie kann z. B. durch Außenanlagen verändert und im Nachhinein nicht mehr nachvollzogen werden. Es wird angeregt den unteren Bezugspunkt eindeutig zu	Mit dem Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen wurde das gesamte Gemeindegebiet auf geeignete Standorte für FFPV-Anlagen auf der Grundlage fachlicher Kriterien untersucht. Der Anregung folgend, wird in der Entwurfsbegründung die Standortentscheidung gegenüber der Vorentwurfsfassung vertiefend begründet. 9.2 Der Anregung wird gefolgt. Es wird ein Höhenaufmaß des gewachsenen Geländes durchgeführt und in die Planzeichnung eingefügt. Damit kann die natürliche Geländeoberfläche auch bei Veränderungen im Nachhinein nachvollzogen werden. Die textliche Festsetzung 3.1 wird für die Entwurfsfassung präzisiert und die Begründung entsprechend ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		bestimmen und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend zu ergänzen. 9.3 In dem vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplans sind die hierfür vorgesehen Textlichen Festsetzungen nicht auf dem gleichen Blatt wie die Planzeichnung aufgeführt, sondern auf einem Beiblatt. Es wird aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit des Bebauungsplans angeregt, diese Festsetzungen ebenfalls auf dem gleichen Blatt aufzuführen. Hier sollten auch die wesentlichen zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen aufgeführt werden. 9.4 Grundsätzlich wird auf das Ihnen bekannte Erfordernis die Daten des Bebauungsplanes im Austauschformat XPlanGML dem Landkreis Hildesheim zur Veröffentlichung im WebGIS des Landkreises zur Verfügung zu stellen (XPlanung@LandkreisHildesheim.de) hingewiesen. Zu den übrigen von hier zu vertretenden Belangen sind keine Anregungen vorzubringen.“	9.3 Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden gemeinsam mit der Planzeichnung auf einem Blatt gemeinsam mit den wesentlichen zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen aufgeführt. 9.4 Der Hinweis auf das XPlanGML-Format wird zur Kenntnis genommen.
019	LGLN RD Hameln- Hannover –	„Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
	Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 03.09.2024	Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs.	Unter Punkt 8.2 der Vorentwurfsbegründung sind die Ergebnisse der beauftragten Luftbildauswertung beschrieben: <i>„Eine Auswertung von Luftbildern nach Hinweise auf Kampfmittel hat ergeben, dass kein Kampfmittelverdacht besteht (Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, 14.05.2024).</i> <i>Es wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden können. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.“</i>

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge“, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html“	
021	Nds. Forstamt Liebenburg Schreiben vom 10.09.2024	„aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten NLF zu vertretenden Belange des Waldes und der Forstwirtschaft werden <u>keine Bedenken</u> gegenüber dem o.g. Vorhaben vorgebracht.	Der Anregung wird gefolgt. Das „Vorbehaltsgebiet Wald“ wird in der Auflistung der Festlegungen im RROP ergänzt.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
		<u>Hinweis:</u> Nach der Begründung, Kap. 3.3 befindet sich ca. 500 m südlich des Plangebiets ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich des Hildesheimer Waldes/Tosmarberg. Dies ist größtenteils deckungsgleich mit dem Vorbehaltsgebiet Wald. Ich rege daher an, das „Vorbehaltsgebiet Wald“ in der Auflistung der Festlegungen im RROP zu ergänzen.“	
022	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Schreiben vom 05.09.2024	„... das Plangebiet liegt abseits der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover liegenden Kreisstraße 302 und wird über eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße an das überörtliche Straßennetz angebunden. So werden die Belange der Straßenbauverwaltung hier nicht berührt. Über die Rechtskraft des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung bitte ich um eine kurze schriftliche Mitteilung per Mail an poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird über die Rechtskraft des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung informiert.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekholzen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
026	Nowega GmbH Schreiben vom 02.09.2024	„Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass Behörde“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungsprotokoll zur Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
Bebauungsplan Nr. 11 „Solarpark am Trauerberge““, OT Söhre, Gemeinde Diekhöfen

Nr.	Name / Stelle, Datum	Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Stellungnahme der Stadtverwaltung / Abwägungsvorschlag
030	Staatliches Gewerbeaufsicht samt Schreiben vom 08.10.2024	„... aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird vorgeschlagen im Sinne des Immissionsschutzes eine Aussage zur Blendwirkung der Anlagen zu treffen. Dies könnte schon im Rahmen der Bauleitplanung in Form eines Blendgutachtens beurteilt werden, oder mittels einer textlichen Festsetzung, die nur Photovoltaikanlagen mit entsprechender Eignung zulassen, festgesetzt werden. Ansonsten muss der Nachweis im Baugenehmigungsverfahren erbracht werden.“	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt. Für die Entwurfsfassung wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse wurden in die Entwurfsbegründung miteingearbeitet.
034	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Schreiben vom 01.10.2024	„Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.